



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 350.40/1-III 1/88

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Präsidium des
Nationalrates

Telefon
0222/96 22-0*

W i e n

Fernschreiber
13/1264

Betrifft Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GG 1956, das RDG, das PG 1965 und andere Gesetze geändert werden ; Begutachtungsverfahren

Z! 11 GE/88

Datum: 8. MRZ. 1988

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Verteilt 11. März 1988 fe

Klappe 228 (DW)

in Pointen

Betrifft: Gehaltsgesetz 1956 -

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GG 1956, das RDG, das PG 1965 und andere Gesetze geändert werden ;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 12.2.1988, GZ 921.000/3-II/A/1/88, beeckt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden, zu übermitteln.

29. Februar 1988

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

i.v. FELLNER

WUH



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

350.40/1-III 1/88

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Bundeskanzler-
amtTelefon
0222/96 22-0*Ballhausplatz 2
1014 WienFernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (DW)

Betrifft: Gehaltsgesetz 1956 -
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das GG 1956, das RDG, das PG 1965 und
 andere Gesetze geändert werden;
 Begutachtungsverfahren

zu GZ 921.000/3-II/A/1/88

Zu dem mit Rundschreiben vom 12.2.1988 übermittelten Ge-
 setzesentwurf beeht sich das Bundesministerium für Justiz, folgende

Stellungnahme

abzugeben:

Zu Art. VII (Änderung der RGV):

Zunächst muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Formulierung des § 7 gegenüber dem jetzigen § 7 eine sprachliche Verschlechterung bedeutet und schon deswegen aller Voraussicht nach zu Auslegungsschwierigkeiten führen wird. Aber auch inhaltlich müssen gegen diese Bestimmung Einwendungen vorgebracht werden.

- 2 -

Schwer nachvollziehbar ist § 7 Abs. 6 ("Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 sind nur insoweit zulässig, als es der Zweck der Dienstreise unbedingt erfordert"). Es stellt sich die Frage, welche im Zweck der Dienstreise gelegenen Ausnahmen etwa vom Abs. 4 ("Wird im benützten Zug nur eine Klasse geführt, so gebürt die Reisevergütung nach dieser Klasse."), aber auch vom Abs. 3 denkbar sind ?

Bedauerlicherweise wird durch die Neuregelung das Verrechnen fiktiver Reisekosten erster Klasse bei tatsächlichem Benützen der zweiten Klasse nicht abgestellt. Ein Beamter, der an sich Anspruch auf die erste Wagenklasse hat, braucht nur zu behaupten, in seinem Fall seien die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zweiter Satz (neu) erfüllt, um Anspruch auf Barersatz auf der Grundlage der Bahnkontokarte für die erste Klasse zu haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob er tatsächlich (unter Verwendung einer günstigeren Fahrpreisermäßigung - z.B. Umweltticket) in der zweiten Wagenklasse gefahren ist, ob er sein eigenes Auto benutzt hat oder mit einem Kollegen mitgefahren ist. Den Mißbrauchsmöglichkeiten, die sich hier auftun, wäre einfach und wirksam dadurch beizukommen, daß als Grundlage eines Fahrtkostenersatzes nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz ausschließlich der Preis der Bahnkontokarte zweiter Klasse zu dienen hat. Damit wäre auch gleichheitskonform dafür gesorgt, daß Beamte, die ohne dienstliche Notwendigkeit mit dem eigenen Auto reisen, eine einheitliche Vergütung ohne Unterschied nach der abstrakt zustehenden Wagenklasse erhalten.

Zu Art. VII Z 10 (§ 48) wird darauf hingewiesen, daß vor allem im Maßnahmenvollzug nicht nur Justizwachebeamte und Jugenderzieher, sondern auch andere Bedienstete (z.B. Pfleger, Sozialarbeiter usw.) Eskorten durchführen. Die Worte "Justizwachebeamte und Jugenderzieher an Justizanstalten" wären daher durch das Wort "Strafvollzugsbedienstete" zu ersetzen.

Zu Art. III (Pensionsgesetz 1965):

In der Textgegenüberstellung auf Seite 23 unten sind alter und neuer Gesetzestext des § 56 Abs. 2 lit a Pensionsgesetz 1965 vertauscht.

- 3 -

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Nebengebührenzulagengesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 237/1987 geändert worden ist. Zu beachten wird auch sein, daß die Regierungsvorlage (236 der Beilagen XVII. GP) eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 vorsieht, die aller Voraussicht nach noch vor dem gegenständlichen Entwurf vom Nationalrat beschlossen werden wird. Es ist auch zu erwarten, daß anläßlich der Beschlußfassung über die Regierungsvorlage (236 der Beilagen XVII. GP) auf Grund eines Abänderungsantrages das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Februar 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Fellner